

# Rechtshandbuch Finanzinstrumente

von

Dr. Martin Boehringer, Thilo Danz, Stephan Funck, Dr. Matthias Geurts, Dr. Thomas Gstädtner, Dr. Martin L. Haisch,  
Dr. Marcus Helios, Dr. Gerhard Janott, Andre Reislhuber, Dr. Karsten Schuck, Dr. Susanne Tietz-Weber, Dr.  
Christoph Weber

1. Auflage

[Rechtshandbuch Finanzinstrumente – Boehringer / Danz / Funck / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Allgemeines](#) – [Finanzwirtschaft, Banken, Börse](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 60716 5

zu erfassen.<sup>108</sup> Auch bei verbrieften Fremdkapitalinstrumenten kann die Ursache für ein *impairment* nur bonitätsbedingt sein: Der Bilanzierende erwartet nicht, dass die vertraglichen *cash flows* in voller Höhe und fristgerecht geleistet werden.

### 4.3. Impairment von Eigenkapitalinstrumenten

Hinweise für eine Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten können signifikante 101 negative Veränderungen im technologischen, ökonomischen oder rechtlichen Umfeld oder Marktumfeld sein, in dem der Emittent tätig ist. Ebenso ist ein signifikanter oder dauerhafter Rückgang des beizulegenden Zeitwertes ein Hinweis für eine Wertminderung. Entscheidend ist, dass der Bilanzierende nicht damit rechnet, die Anschaffungskosten erzielen zu können.<sup>109</sup> Die Höhe des *impairments* entspricht dem bisher erfolgsneutral erfassten kumulierten Verlust,<sup>110</sup> also der negativen Neubewertungsrücklage bzw. der Differenz von beizulegendem Zeitwert und fortgeführten Anschaffungskosten zum Bewertungszeitpunkt.

### 4.4. Wertaufholung

Bei der Wertaufholung ist zwischen Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten zu differen- 102 zieren:

#### 4.4.1. Fremdkapitalinstrumente

Bei Fremdkapitalinstrumenten erfolgt die Zuschreibung erfolgswirksam. Begrenzt wird 103 der Zuschreibungsbetrag durch die fortgeführten Anschaffungskosten. Das ist der Betrag, der sich ergeben hätte, wenn zuvor kein *impairment* erfasst worden wäre.<sup>111</sup> Bei zum beizulegenden Zeitwert bewerteten *available for sale*-Wertpapieren ist der über den fortgeführten Anschaffungskosten liegende Betrag erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfassen.

#### 4.4.2. Eigenkapitalinstrumente

Bei Eigenkapitalinstrumenten ist eine erfolgswirksame Zuschreibung nicht zulässig.<sup>112</sup> 104 Wertsteigerungen werden somit bei *available for sale*-Wertpapieren direkt in der Neubewertungsrücklage erfasst. Eine Zuschreibung von Eigenkapitalinstrumenten, die ausnahmsweise zu Anschaffungskosten bewertet werden, weil kein zuverlässiger *fair value* ermittelbar ist, darf nicht vorgenommen werden.<sup>113</sup>

---

<sup>108</sup> Vgl. IAS 39.67. Damit entspricht das *impairment* der Differenz von beizulegendem Zeitwert und fortgeführten Anschaffungskosten, und nicht der Differenz zwischen erzielbarem Betrag und fortgeführten Anschaffungskosten.

<sup>109</sup> Vgl. IAS 39.61.

<sup>110</sup> Vgl. IAS 69.67.

<sup>111</sup> Vgl. IAS 39.65.

<sup>112</sup> Vgl. IAS 39.69.

<sup>113</sup> Vgl. IAS 39.66. Die in einem Zwischenabschluss erfasste Wertminderung eines Eigenkapitalinstrumentes, das der Kategorie *available for sale* zugeordnet wurde oder nicht auf einem aktiven Markt notiert und zu Anschaffungskosten bilanziert wurde, darf bei Wegfall des Wertminderungsgrunds weder in einem nachfolgenden Zwischenabschluss noch im (Jahres-)Abschluss des Unternehmens erfolgswirksam zugeschrieben werden, vgl. IFRIC 10.8.

## IV. Sicherungsbeziehungen

### 1. Grundlagen

- 105 In der Unternehmenspraxis werden Derivate im Regelfall zur Absicherung von Risiken abgeschlossen. Mit dem Abschluss eines Termin- oder Optionsgeschäfts wird insofern keine Risikoposition begründet, sondern eine aus anderen Geschäften des Unternehmens resultierende Risikoposition geschlossen. Typische Beispiele sind in diesem Zusammenhang Risiken aus
- einer fest verzinslichen Schuld (Zinsrisiko);
  - einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Wechselkursrisiko);
  - einem Warenverkauf in Fremdwährung (Wechselkursrisiko); und
  - einem Aktienbestand (Aktienkursrisiko).
- 106 Wenn ein Unternehmen Derivate in der Absicht erwirbt, derartige Risiken zu vermindern, handelt es sich um Sicherungsderivate, die im Verhältnis zu dem gesicherten Grundgeschäft einen Sicherungszusammenhang begründen.
- 107 Zielsetzung des so genannten *hedging* ist es, sich gegen Wertänderungsrisiken oder gegen das Risiko der Veränderung von Zahlungsströmen aus einem Grundgeschäft (*hedged item*) durch ein kompensierendes Sicherungsinstrument (*hedging instrument*) abzusichern.
- 108 Bei der bilanziellen Abbildung nach IAS 39 ist zwischen *hedging* und *hedge accounting* streng zu differenzieren. Die Notwendigkeit spezieller *hedge accounting*-Regeln ergibt sich aus der unterschiedlichen Bewertung von *hedged item* und *hedging instrument*. Auch Sicherungsderivate werden, wie andere Derivate der Bewertungskategorie *financial assets* oder *liabilities at fair value through profit or loss*, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (*fair value*) bilanziert. Bei den gesicherten Grundgeschäften erfolgt jedoch entweder keine *fair value*-Bilanzierung (*loans and receivables, held to maturity, other liability*) oder die *fair value*-Änderung wird erfolgsneutral erfasst (*available for sale*). Ohne spezielle *hedge accounting*-Regeln wäre kein kompensierender Ausgleich möglich.<sup>114</sup>
- 109 Die Anwendung von speziellen *hedge accounting*-Regeln für Grundgeschäfte der Kategorie *financial assets* or *liabilities at fair value through profit or loss* ist nicht erforderlich. Das Grundgeschäft wird – wie auch ein gegenläufiges Derivat – zum *fair value* bewertet und *fair value*-Änderungen werden in der GuV erfasst. Damit ergibt sich der kompensierende Ergebnisausgleich in der GuV.
- 110 Als Sicherungsinstrumente können grds. nur Derivate eingesetzt werden. Ausnahme: Originäre Finanzinstrumente können dann als Sicherungsinstrumente eingesetzt werden, wenn sie Fremdwährungsrisiken absichern.<sup>115</sup> Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn die Umrechnungsdifferenz nicht beidseitig, dh. bei dem Aktiv- und dem Passivgeschäft, erfolgswirksam erfasst wird. Demnach sind nur währungskongruent refinanzierte Eigenkapitalinstrumente, die als *available for sale*-Wertpapier ausgewiesen werden, als *hedged item* betroffen.
- 111 Folgende Derivate können nicht als Sicherungsinstrument im Rahmen des *hedge accounting* eingesetzt werden:
- Derivate auf eigene Aktien, sofern diese physisch zu erfüllen sind;<sup>116</sup>

<sup>114</sup> Vgl. IAS 39.85; Kuhn/Scharpf, Rechnungslegung von Financial Instruments nach IFRS – IAS 32, IAS 39 und IFRS 7, 3. Aufl., 2006, 352 bis 354; Eckes/Barz/Bäthe-Guski/Weigel, Die Bank 2004, 416, 417.

<sup>115</sup> Vgl. IAS 39.72.

<sup>116</sup> Vgl. IAS 39.AG97.

- Geschriebene Optionen (Stillhalterposition), es sei denn, sie sichern gekaufte Optionen ab;<sup>117</sup> und
  - Interne Geschäfte, da interne (und konzerninterne) Geschäfte zu eliminieren sind.<sup>118</sup>
- Eine teilweise Absicherung von Grundgeschäften ist ebenso zulässig<sup>119</sup> wie die Berücksichtigung eines prozentualen Anteils eines Derivats<sup>120</sup> oder auch die Zusammenfassung mehrerer Derivate.<sup>121</sup> Auch der Zeitpunkt der Bildung und Auflösung der Sicherungsbeziehung ist frei wählbar und unabhängig von den Zugangszeitpunkten.<sup>122</sup> 112
- Bei den gesicherten Grundgeschäften kann es sich um Einzelgeschäfte oder ein Portfolio mit gleichartigem Risikoprofil handeln.<sup>123</sup> Zudem ist es möglich, auch inhomogene Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken abzusichern. 113
- Grundgeschäfte können sein:<sup>124</sup> 114
- Bilanzierte Vermögenswerte und Verpflichtungen;
  - nicht bilanzierte, bindende Verpflichtungen (*firm commitments*), zB. ein geschlossener Kaufvertrag, der noch nicht erfüllt ist; und
  - geplante zukünftige Transaktionen, deren Eintritt hochwahrscheinlich ist (*forecasted transactions*), zB. die geplante Emission eines Schuldtitels oder erwartete Umsätze in Fremdwährung.
- Nicht zulässig ist die Verwendung der folgenden Finanzinstrumente als Grundgeschäft im Rahmen des *hedge accounting*: 115
- Derivate, da sie stets der Kategorie *financial assets or liabilities at fair value through profit or loss* (Unterkategorie *held for trading*) zugeordnet sind und die *fair value*-Änderungen ohnehin in der GuV berücksichtigt werden;<sup>125</sup>
  - Finanzinstrumente der Kategorie *held to maturity* können nicht gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert werden (nur gegen Bonitäts- und Fremdwährungsrisiken), da Zinsänderungen keinen Einfluss auf den Rückzahlungsbetrag zum Zeitpunkt der Endfälligkeit haben;<sup>126</sup>
  - geplante Transaktionen von Eigenkapitalinstrumenten des bilanzierenden Unternehmens, da sie keine Auswirkung auf die GuV haben können;
  - Unternehmenskäufe;<sup>127</sup>
  - Beteiligungen an Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen;<sup>128</sup> und
  - interne Geschäfte, die zu eliminieren sind.<sup>129</sup>

<sup>117</sup> Vgl. IAS 39.AG94.

<sup>118</sup> Vgl. IAS 39.73; Kuhn/Scharpf, Rechnungslegung von Financial Instruments nach IFRS – IAS 32, IAS 39 und IFRS 7, 3. Aufl., 2006, 373 bis 376.

<sup>119</sup> Vgl. IAS 39.81; IAS 39.AG99A; IAS 39.AG99B.

<sup>120</sup> Vgl. IAS 39.75.

<sup>121</sup> Vgl. IAS 39.77.

<sup>122</sup> Vgl. Lantzius-Beninga/Gedes, KoR 2005, 105, 107.

<sup>123</sup> Vgl. IAS 39.83.

<sup>124</sup> Vgl. IAS 39.78.

<sup>125</sup> Vgl. IAS 39.IG F2.1; mit der Ausnahme der Absicherung einer Option mit einer geschriebenen Option, vgl. IAS 39.AG94.

<sup>126</sup> Vgl. IAS 39.79.

<sup>127</sup> Die Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken ist möglich.

<sup>128</sup> Vgl. IAS 39.AG99.

<sup>129</sup> Vgl. IAS 39.80. Einzige Ausnahme von der Regel, dass konzerninterne Geschäfte keine Grundgeschäfte im Rahmen des *hedge accounting* sein können, ist der *cash flow hedge* gegen Währungsrisiken aus erwarteten, hochwahrscheinlichen Transaktionen zwischen zwei Konzerngesellschaften, die eine

## § 3

- 116 Voraussetzung für die Anwendung des *hedge accounting* ist die Erfüllung umfangreicher Anforderungen.<sup>130</sup>

## 2. Formen des Hedge Accounting

### 2.1. Fair Value Hedge

- 117 Der *fair value hedge* sichert bilanzierte finanzielle Vermögenswerte oder Schulden sowie nicht bilanziell erfasste Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften (*firm commitments*) gegen das Risiko der *fair value*-Änderung ab.<sup>131</sup>
- 118 Auch Derivate, die sich in einer Sicherungsbeziehung befinden, werden zum Marktwert bilanziert und *fair value*-Änderungen werden in der GuV erfasst.<sup>132</sup> Bei Anwendung des *hedge accounting* wird nun – um in der GuV den kompensierenden Ergebnisausgleich zu erreichen – die *fair value*-Änderung des Grundgeschäfts, die auf das gesicherte Risiko zurückzuführen ist, ermittelt und ebenfalls ergebniswirksam gebucht.<sup>133</sup> Dies erfolgt, indem der Buchwert des Grundgeschäfts um diese *fair value*-Änderung korrigiert wird (*hedge adjustment*).<sup>134</sup>
- 119 Sofern die Sicherungsbeziehung nicht 100-prozentig effektiv ist, ergibt sich eine Differenz zwischen der *fair value*-Änderung des Derivats und der Änderung des *hedge fair value* des Grundgeschäfts. Diese Differenz bzw. der ineffektive Teil sind erfolgswirksam in der GuV zu erfassen.
- 120 Wird die Sicherungsbeziehung vor Endfälligkeit von Derivat und Grundgeschäft aufgelöst (durch Managemententscheidung oder weil die Effektivitätsanforderungen nicht mehr erfüllt sind), ändert sich bei der Bewertung des Derivats nichts. Lediglich der Ausweis in der Bilanz und GuV ist anzupassen. Für das Grundgeschäft hat die Auflösung der Sicherungsbeziehung zur Folge, dass das kumulierte *hedge adjustment*, das den Buchwert des Grundgeschäfts verändert hat, über die Restlaufzeit mittels der Effektivzinsmethode zu amortisieren ist.
- 121 Darin wird deutlich, dass der Zweck des *hedge accounting* sowohl während des Bestehens der Sicherungsbeziehung (Kompensation der Ergebnisauswirkung in der GuV) als auch nach Auflösung der Sicherungsbeziehung (Anpassung des Zinsertrags oder -aufwands an das Marktzinsniveau bis zum Zeitpunkt der Auflösung) erreicht wird.
- 122 Bei Finanzinstrumenten der Kategorie *available for sale*, die zum *fair value* bilanziert werden, verändert das *hedge adjustment* die fortgeführten Anschaffungskosten. Das heißt, die gesamte *fair value*-Änderung einer Periode ist aufzuteilen in einen ergebniswirksamen Anteil (*hedge adjustment*) und einen ergebnisneutralen Anteil, der weiterhin in der Neubewertungsrücklage zu erfassen ist.

---

unterschiedliche funktionale Währung haben, wenn sich das Währungsrisiko auf das Konzernergebnis auswirkt. Dies kann in den in IAS 39.AG99A beschriebenen Fällen eintreten.

<sup>130</sup> Dies betrifft die Dokumentation der Sicherungsbeziehung und den Nachweis der Effektivität. Vgl. im Einzelnen IAS 39.88; siehe zu den Bewertungskomponenten und den Effektivitätstests *Lantzius-Beninga/Gerdes*, KoR 2005, 105, 108–114; *Cortez/Schön*, KoR 2009, 413, 415–425 und eine Fallstudie bei *Eiselt/Wrede*, KoR 2009, 517 ff.

<sup>131</sup> Vgl. IAS 39.86(a) iVm. IAS 39.AG110.

<sup>132</sup> Vgl. IAS 39.89(a).

<sup>133</sup> Die nur um den Bewertungseffekt der in der Sicherungsbeziehung abgesicherten Risikofaktoren angepasste Bewertungsgröße wird – in Abgrenzung zum sog. *full fair value* – auch *hedge fair value* genannt, vgl. *Lantzius-Beninga/Gerdes*, KoR 2005, 105, 108.

<sup>134</sup> Vgl. IAS 39.89(b).

Im Fall des *fair value hedge* von *firm commitments* besteht das Problem, dass das Grundge- 123  
schäft (noch) nicht in der Bilanz erfasst wird. Deshalb wird hier das (kumulierte) *hedge*  
*adjustment* separat in der Bilanz erfasst.<sup>135</sup>

## 2.2. Cash Flow Hedge

Die Absicherung von künftigen *cash flows* (*cash flow hedge*) hat das Ziel, zukünftige risiko- 124  
behaftete Zahlungsmittelströme abzusichern.<sup>136</sup> Der *cash flow hedge* sichert zukünftige Zah-  
lungsströme aus bilanzierten Finanzinstrumenten oder geplanten und hochwahrscheinli-  
chen zukünftigen Transaktionen gegen mögliche Schwankungen ab.

Das Grundgeschäft wird weiterhin entsprechend seiner Kategorisierung bilanziert. Das 125  
Sicherungsinstrument wird zum *fair value* bewertet und in der Bilanz ausgewiesen. Im Ge-  
gensatz zur sonstigen Derivatebilanzierung wird jedoch die *fair value*-Änderung des Siche-  
rungsinstruments nicht in der GuV erfasst, sondern erfolgsneutral in einen gesonderten  
Posten des Eigenkapitals mit entsprechender Bezeichnung eingestellt, zB. „Rücklage aus  
*cash flow hedges*“.<sup>137</sup> Sofern sich die *fair value*-Änderungen von Sicherungsinstrument und  
Grundgeschäft nicht vollständig kompensieren, ist der ineffektive Teil der *fair value*-Ände-  
rung des Sicherungsinstruments erfolgswirksam in der GuV auszuweisen.<sup>138</sup> Die Höhe der  
Rücklage aus *cash flow hedges* ist limitiert durch den absolut niedrigeren Betrag von kumu-  
lierter *fair value*-Änderung des Grundgeschäfts (bezogen auf das gesicherte Risiko) und  
kumulierter *fair value*-Änderung des Sicherungsinstruments jeweils seit Beginn der Siche-  
rungsbeziehung.

Die Absicherung von zukünftigen Transaktionen darf nur erfolgen, wenn diese Transak- 126  
tionen mit hoher Wahrscheinlichkeit abgeschlossen werden. Hierzu ist auch eine eindeu-  
tige Identifizierung erforderlich, um bei Eintritt der Transaktion die abgesicherte Transak-  
tion von anderen unterscheiden zu können.

Während der Sicherungsbeziehung wird durch den *cash flow hedge* die kumulierte *fair* 127  
*value*-Änderung des Sicherungsinstruments in der *cash flow hedge*-Rücklage „geparkt“. Bei  
Eintritt der Transaktion ist zu unterscheiden, ob diese zum Ansatz eines Finanzinstruments  
führt oder zu einem anderen Vermögenswert, zB. einer Sachanlage. Bei einem Finanzin-  
strument wird die *cash flow hedge*-Rücklage dann ergebniswirksam aufgelöst, wenn das Fi-  
nanzinstrument ergebniswirksam wird (zB. durch Zinserträge oder -aufwendungen).<sup>139</sup> Bei  
einem Nicht-Finanzinstrument besteht das Wahlrecht, die *cash flow hedge*-Rücklage ent-  
sprechend der Ergebniswirkung des Nicht-Finanzinstruments (zB. durch Abschreibungen)  
aufzulösen<sup>140</sup> oder diese direkt bei Zugang des Nicht-Finanzinstruments mit den Anschaf-  
fungskosten zu verrechnen,<sup>141</sup> so dass bspw. die Abschreibungsbasis verändert wird.

Wenn vor Eintritt der Transaktion das Derivat nicht mehr zur Verfügung steht (zB. durch 128  
Veräußerung), die Effektivität der Sicherungsbeziehung nicht mehr gegeben ist oder die  
Sicherungsbeziehung durch Managemententscheidung aufgelöst wird, dann verbleibt der

<sup>135</sup> Vgl. IAS 39.93. Zum Erfüllungszeitpunkt wird das in der Bilanz erfasste kumulierte *hedge adjust-*  
*ment* erfolgsneutral mit dem erstmaligen Ansatz des Vermögenswertes oder der Schuld aus der Erfül-  
lung verrechnet, vgl. IAS 39.94.

<sup>136</sup> Vgl. IAS 39.86(b).

<sup>137</sup> Vgl. IAS 39.95(a).

<sup>138</sup> Vgl. IAS 39.95(b).

<sup>139</sup> Vgl. IAS 39.97.

<sup>140</sup> Vgl. IAS 39.98(a).

<sup>141</sup> Vgl. IAS 39.98(b).

## § 3

bis dahin angesammelte Betrag so lange in der *cash flow hedge*-Rücklage, bis die geplante Transaktion abgeschlossen wird.<sup>142</sup>

- 129 Wenn erkannt wird, dass es entgegen der ursprünglichen Erwartung nicht zu der geplanten Transaktion kommt, ist der Betrag der *cash flow hedge*-Rücklage sofort ergebniswirksam aufzulösen.<sup>143</sup>

### 2.3. Hedging von Fremdwährungsrisiken aus Investitionen in ausländische Teileinheiten

- 130 Ziel eines *hedge of a net investment in a foreign operation* ist die Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb gegen Währungsrisiken. Zur Absicherung dieser Währungsrisiken sind ausnahmsweise auch nicht derivative Finanzinstrumente als Sicherungsinstrument einsetzbar.<sup>144</sup> Die Absicherung von Fremdwährungsrisiken aus Investitionen in ausländische Teileinheiten (zB. ein Tochterunternehmen) wird wie ein *cash flow hedge* behandelt. Das heißt, der effektive Teil der *fair value*-Änderung des Sicherungsinstruments wird ergebnisneutral im Eigenkapital berücksichtigt.<sup>145</sup> Nur der ineffektive Teil ist in der GuV zu erfassen.<sup>146</sup> Bei Veräußerung der ausländischen Teileinheit wird der kumulierte Betrag erfolgswirksam ausgebucht<sup>147</sup> und ist demnach bei Ermittlung des Veräußerungsgewinns oder -verlusts zu berücksichtigen.
- 131 Die erfolgsneutrale Behandlung ist Konsequenz daraus, dass bei der Umrechnung ausländischer Teileinheiten von der funktionalen Währung in die Konzernwährung mit der modifizierten Stichtagskursmethode die bilanziellen Umrechnungsdifferenzen erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst werden.<sup>148</sup>

### 2.4. Hedging auf Portfoliobasis

- 132 Grundgeschäfte können zu Portfolios zusammengefasst werden, die dann insg. durch Sicherungsinstrumente abgesichert werden. Voraussetzung zur Portfoliobildung ist, dass die *fair value*-Änderung jedes einzelnen Finanzinstruments in etwa proportional der *fair value*-Änderung des gesamten Portfolios entspricht.<sup>149</sup> Dies bedingt eine homogene Risikostruktur innerhalb eines Portfolios, die durch einen so genannten Homogenitätstest nachzuweisen ist. Diese Anforderung führt zB. dazu, dass es nicht möglich ist, die Aktien eines Portfolios mit einem Index-Derivat abzusichern, da sich die einzelne Aktie nicht so „verhält“ wie das gesamte Aktienportfolio.<sup>150</sup>

### 2.5. Fair Value Hedge von Zinsänderungsrisiken auf Portfoliobasis

- 133 Bei einem *fair value hedge* von Zinsänderungsrisiken auf Portfoliobasis handelt es sich um eine *macro hedge*-Beziehung. Hierbei wird ein Risikouberhang eines Portfolios von Grundgeschäften durch Derivate abgesichert.

---

<sup>142</sup> Vgl. IAS 39.101(a)(b)(d).

<sup>143</sup> Vgl. IAS 39.101(c).

<sup>144</sup> Vgl. IAS 39.72.

<sup>145</sup> Vgl. IAS 39.102(a).

<sup>146</sup> Vgl. IAS 39.102(b).

<sup>147</sup> Vgl. IAS 39.102.

<sup>148</sup> Vgl. IAS 21.39(c).

<sup>149</sup> Vgl. IAS 39.83.

<sup>150</sup> Vgl. Eckes/Barz/Bätthe-Guski/Weigel, Die Bank 2004, 416, 420.

Die Designation von zu sichernden Grundgeschäften erfolgt nicht für einzelne Geschäfte, sondern für alle Grundgeschäfte eines Portfolios.<sup>151</sup> Diese werden Laufzeitbändern zugeordnet.<sup>152</sup> Daraufhin wird ein prozentualer Anteil der Vermögenswerte oder der Verpflichtungen (je nach Überhang) bestimmt und Sicherungsinstrumente designiert.<sup>153</sup> Ein die Derivateposition kompensierendes *hedge adjustment* wird im Gegensatz zum *micro hedge* nicht mit dem Grundgeschäft, sondern in einem separaten Bilanzposten erfasst.<sup>154</sup> Die Sicherungsbeziehung wird dynamisch angepasst.<sup>155</sup> 134

## V. Sonstiges

### 1. Bilanzierung von strukturierten Finanzinstrumenten

Strukturierte Finanzinstrumente bestehen aus originären Finanzinstrumenten (*host contract*, Basisvertrag) und eingebetteten Derivaten (*embedded derivative*). Eingebettete Derivate können in Form von typischen strukturierten Finanzinstrumenten vorkommen, zB Wandelanleihen oder Optionsanleihen. Schwieriger zu identifizieren sind sie in der Praxis dann, wenn sie in anderen Verträgen vorkommen. Beispiele hierfür sind Kreditverträge, Unternehmenskaufverträge oder Leasing- bzw. Mietverträge. In solchen Verträgen können auch mehrere eingebettete Derivate enthalten sein.<sup>156</sup> 135

Grds. sind eingebettete Derivate und Basisvertrag getrennt voneinander zu bilanzieren.<sup>157</sup> Die Trennung führt dazu, dass das Derivat – wie andere Derivate auch – als Finanzinstrument der Kategorie *financial assets or liabilities at fair value through profit or loss* (Unterategorie *held for trading*) ergebniswirksam zum *fair value* bilanziert wird. 136

Wenn bereits das gesamte strukturierte Finanzinstrument der Kategorie *financial assets or liabilities at fair value through profit or loss* zugeordnet ist, kann auf eine Trennung verzichtet werden.<sup>158</sup> Die Trennung hätte keine andere Bilanzierung zur Folge. Um eine Trennung zu vermeiden, wird die freiwillige Designation des strukturierten Finanzinstruments in die Kategorie *financial assets or liabilities at fair value through profit or loss* häufig genutzt.<sup>159</sup> 137

Des Weiteren kann auf eine Trennung verzichtet werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: 138

- Die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken des eingebetteten Derivats sind eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden (*clearly and closely related*).<sup>160</sup>

<sup>151</sup> Vgl. IAS 39.AG114(a); IAS 39.AG116; *Arnoldi/Leopold*, KoR 2005, 22, 24.

<sup>152</sup> Vgl. IAS 39.AG114(b); IAS 39.AG117; *Arnoldi/Leopold*, KoR 2005, 22, 24.

<sup>153</sup> Vgl. IAS 39.AG94; IAS 39.AG114(c); IAS 39.AG114(d); IAS 39.AG114(e); IAS 39.AG118; IAS 39.BC199; IAS 39.77; IAS 39.81; *Arnoldi/Leopold*, KoR 2005, 22, 24–25.

<sup>154</sup> Vgl. IAS 39.AG89A; IAS 39.AG114(g); IAS 39.AG114(h). Zu Buchungsbsp. siehe *Arnoldi/Leopold*, KoR 2005, 22, 29 bis 37.

<sup>155</sup> Vgl. *Arnoldi/Leopold*, KoR 2005, 22, 25 f.

<sup>156</sup> Zahlreiche Bsp. siehe *Dombek*, WPg 2002, 1065, 1070 bis 1073. Zur Abwägung, ob *financial covenants* in Kreditverträgen eingebettete Derivate darstellen, vgl. *Gaber/Kandel*, KoR 2008, 9, 16.

<sup>157</sup> Vgl. IAS 39.11.

<sup>158</sup> Vgl. IAS 39.11(c); IAS 39.11A.

<sup>159</sup> Vgl. *Bier/Lopatta*, KoR 2008, 304, 308 f. Der Nachteil gegenüber der Trennung des eingebetteten Derivats ist jedoch, dass sich auch das Bonitätsrisiko des Emittenten in der GuV auswirkt.

<sup>160</sup> Vgl. IAS 39.11(a).

## § 3

- Das eingebettete Derivat erfüllt als eigenständiges Instrument nicht die Definition eines derivativen Finanzinstruments.<sup>161</sup>
- 139 Auch wenn das Risikoprofil von Basisvertrag und eingebettetem Derivat ähnlich ist, besteht eine Trennungspflicht, wenn das Derivat einen wesentlichen „Hebel“ beinhaltet.<sup>162</sup>
- 140 Liegen die Voraussetzungen für eine Trennung vor und kann der *fair value* des eingebetteten Derivats nicht zuverlässig ermittelt werden, ist die leichter zu bewertende Komponente – idR. der Basisvertrag – zuerst mit dem *fair value* zu bewerten.<sup>163</sup> Die Differenz zu den Anschaffungskosten (Zugangswert) entspricht dem Marktwert des Derivats.
- 141 Für die Folgebewertung ist für das Derivat die Kategorie *financial assets or liabilities at fair value through profit or loss* relevant. Der Basisvertrag wird abhängig von seinem Charakter entweder als Finanzinstrument nach IAS 39 oder entsprechend anderen zutreffenden IFRS behandelt.
- 142 Wenn ein eingebettetes Derivat getrennt von seinem Basisvertrag zu erfassen ist, aber eine gesonderte Bewertung des eingebetteten Derivats weder bei Erwerb noch an den folgenden Abschlussstichtagen möglich ist, dann ist der gesamte strukturierte (zusammengesetzte) Vertrag der Kategorie *financial assets or liabilities at fair value through profit or loss* zuzuordnen und entsprechend zu bewerten.<sup>164</sup>
- 143 Die Beurteilung der Trennungspflicht von eingebetteten Derivaten erfolgt zum Erwerbs- bzw. Zugangszeitpunkt. Eine spätere Neubeurteilung ist gem. IFRIC 9 nur dann erforderlich, wenn die ursprünglichen Vertragsbedingungen so geändert werden, dass es zu einer erheblichen Änderung der Zahlungsströme kommt.<sup>165</sup>

## 2. Abgang von Finanzinstrumenten

- 144 Ein finanzieller Vermögenswert ist dann auszubuchen, wenn die Rechte erloschen oder verfallen sind.<sup>166</sup> Dies ist bspw. bei Rückzahlung einer Forderung oder bei Verfall einer Option gegeben. Auch eine Übertragung des Finanzinstruments führt idR. zu einer Ausbuchung.<sup>167</sup> Dabei können die Rechte übertragen werden (zB. bei Veräußerung) oder es wird eine Verpflichtung eingegangen, die Zahlungsströme aus dem Finanzinstrument unmittelbar weiterzuleiten (*pass-through arrangement*). In letztgenanntem Fall sind folgende Bedingungen kumulativ zu erfüllen:<sup>168</sup>
  - Zahlungsverpflichtung nur hinsichtlich der aus dem Vermögenswert erhaltenen Zahlungsströme;
  - Keine Weiterveräußerungs- oder Verpfändungsmöglichkeit, es sei denn als Sicherheit gegenüber dem Empfänger der Zahlungsströme; und
  - Unmittelbare Weiterleitungsverpflichtung von erhaltenen Zahlungen ohne wesentliche Verzögerung.
- 145 Auch ein teilweiser Abgang ist möglich.<sup>169</sup>

---

<sup>161</sup> Vgl. IAS 39.11(b).

<sup>162</sup> Vgl. IAS 39.AG33(a); Bsp.: Mietanpassungsklausel, nach der die Miete jährlich mit dem doppelten Mietindex erhöht wird.

<sup>163</sup> Vgl. IAS 39.13; IAS 32.31; *Dombek*, WPg 2002, 1065, 1068.

<sup>164</sup> Vgl. IAS 39.12.

<sup>165</sup> Vgl. IFRIC 9.8; *Schmidt/Schreiber*, KoR 2006, 445, 447.

<sup>166</sup> Vgl. IAS 39.17(a).

<sup>167</sup> Vgl. IAS 39.18.

<sup>168</sup> Vgl. IAS 39.19.

<sup>169</sup> Vgl. IAS 39.16(a).